

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Medizinisches Aufbautraining (MAT) und Medizinische Trainingstherapie (MTT)

Gemäß § 18 Abs. 1 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) und Buchstabe C der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO sind Aufwendungen für ein Medizinisches Aufbautraining (MAT) und eine Medizinische Trainingstherapie (MTT) beihilfefähig, wenn

- es von einer Krankenhausärztin, einem Krankenhausarzt, einer Fachärztin oder einem Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin, Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Allgemeinmedizin mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin verordnet wird,
- die Therapieplanung und die Ergebniskontrolle durch eine Ärztin oder einen Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
- jede Trainingseinheit unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird.

Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn einzelne Leistungen durch speziell geschulte Angehörige der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe erbracht werden.

Es sind höchstens Anwendungen für 25 Trainingseinheiten je Krankheitsfall beihilfefähig. Für jede Trainingseinheit sind gemäß Nr. 17 der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO höchstens 50,40 € beihilfefähig.

Aufwendungen für ein Fitness- oder Kräftigungstraining sind nicht beihilfefähig, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK